

GRUNDLAGEN

gemäß Landesverordnung über die pädagogische Ausbildung und Prüfung für das Lehramt der Lehrerin oder des Lehrers für Fachpraxis und der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen vom 16. September 2013, Amtsbl. 11/2013, S. 265 ff., korrigiert durch Berichtigung vom 14.02.2014 (GVBl. S. 22)

§ 10 Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung besteht [...] für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen aus je einem Prüfungsunterricht in zwei unterschiedlichen Schulformen der berufsbildenden Schule. [...]

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Termine für die praktische Prüfung.

(3) Die Lehrkräfte legen der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter zu dem von ihr oder ihm festgelegten Termin folgende Vorschläge vor:

[...] Lehrkräfte in der Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen Vorschläge für die Themenbereiche für den jeweiligen Prüfungsunterricht (§ 10 Abs. 1 Satz 1).

(4) Die Klassen oder Lerngruppen für die praktische Prüfung bestimmt die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule. Die praktische Prüfung findet in der Regel in den durch Ausbildungsunterricht bekannten Klassen oder Lerngruppen statt. Vorschläge der Lehrkräfte sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Die Fachleiterin oder der Fachleiter legt das Thema des jeweiligen Prüfungsunterrichts fest. [...] Bei der praktischen Prüfung für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen

finden die Prüfungsunterrichte in zwei unterschiedlichen Schulformen an demselben Tag statt; die Themen werden der Lehrkraft am zehnten Werktag vor diesem Tag bekannt gegeben.

(6) Die Lehrkraft reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktages vor dem Prüfungsunterricht den schriftlichen Entwurf des Prüfungsunterrichts in fünf-facher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Die Übermittlung in elektronischer Form ist zulässig. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(7) Der Prüfungsausschuss oder der Unterausschuss berät nach Anhörung der Lehrkraft über das Ergebnis jedes Prüfungsunterrichtes. Kommt ein Einvernehmen im Ausschuss nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses die Note mit der Punktzahl unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge gemäß § 12 fest. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Leiterin oder der Leiter des Unterausschusses gibt der Lehrkraft die Note für jeden einzelnen Prüfungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(8) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

[...] die Prüfungsunterrichte in beiden Schulformen für das Lehramt der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an berufsbildenden Schulen mit „mangelhaft“ oder ein Prüfungsunterricht mit „ungenügend“ bewertet ist.

(9) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei Unterausschüssen der Leiterin oder des Leiters möglich.

Stand: Februar 2015



Rheinland-Pfalz

STAATLICHES STUDIENSEMINAR
FÜR DAS LEHRAMT AN
BERUFSBILDENDEN SCHULEN
MAINZ

Ihr Prüfungsunterricht

Orientierungspunkte
für
FachlehrerInnen

Die Person stärken

- nachhaltige Berufsbildung stützen

PRÜFUNGSTAG (PRAKTISCHER TEIL)

Im Rahmen Ihrer Prüfung werden Sie in zwei unterschiedlichen Schulformen einen Prüfungsunterricht halten. Zu diesem Prüfungsteil möchten wir Sie durch diesen Flyer orientieren.

Als Grundlage der Beurteilung des Prüfungsunterrichtes dienen die curricularen Standards. Diese präzisieren sich im Kompetenzraster.

Mitglieder des Prüfungsausschusses, der vom Landesprüfungsamt berufen wird, sind die Vertreterin bzw. der Vertreter des Landesprüfungsamtes oder der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied, die Seminarleitung bzw. die zuständige Fachleiterin oder der zuständige Fachleiter für das Berufspraktische Seminar und die entsprechende Fachleitung des Fachdidaktischen Seminars. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses können entsprechend den Prüfungsanforderungen vom Landesprüfungsamt bestellt werden, wie z. B. Mitglieder der Schulleitung, Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter sowie Mentorin oder Mentor.

Die organisatorischen Absprachen für den praktischen Teil Ihrer Prüfung (Räume für die Prüfungslehrproben und Besprechungen) treffen Sie zusammen mit den Schulvertretern.

WICHTIG:

Der Ort für die Einreichung des Entwurfs des Prüfungsunterrichts ist, wenn nichts anderes bestimmt wurde, das Sekretariat der Ausbildungsschule.

Gleichzeitig sind die Entwürfe per dienstliche E-Mail an die beteiligten Schul- und Seminarvertreterinnen und –vertreter zu senden.

VERFAHRENSWEISE ZUR BESTIMMUNG VON KLASSEN UND THEMEN FÜR DEN PRAKTISCHEN TEIL DER PRÜFUNG

1. SCHRITT Rechtzeitig	Die Lehrkraft in Ausbildung spricht rechtzeitig mit der Mentorin bzw. dem Mentor und der Schulleitung über die in Frage kommenden Prüfungsklassen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prüfungsunterricht lt. LVO in unterschiedlichen Schulformen stattfinden muss (§10, Absatz 1, 2).
2. SCHRITT Rechtzeitig (Beachten Sie bitte bei Ihren Absprachen und Planungen evtl. Ferienzeiten!)	Die Schulleitung und die Seminarleitung bzw. die zuständige Fachleitung des Berufspraktischen Seminars legen im Einvernehmen miteinander die Klassen bzw. Lerngruppen für die Praktische Prüfung fest. Dazu nimmt die zuständige Seminarvertretung Kontakt mit der Ausbildungsschule auf. Bei der Festlegung der Prüfungsklassen sollen die Wünsche der Lehrkraft Berücksichtigung finden (§10, Absatz 4).
3. SCHRITT Rechtzeitig	Nach Festlegung der Prüfungsklassen informiert die Seminarvertretung die betroffenen Fachleitungen.
4. SCHRITT Spätestens 20 Werktage vor dem Prüfungstag (Samstage werden nicht mitgezählt)	Die jeweilige Fachleitung legt das entsprechende Thema des Prüfungsunterrichts fest. Die Formulierung sollte einen Schwerpunkt beinhalten (z. B. didaktisches Prinzip, Kompetenzschwerpunkt, methodischer Schwerpunkt etc.). Das Thema sollte Freiheitsgrade zur Ausgestaltung und Einbettung in die didaktische Abschnittsplanung für die Lehrkraft ermöglichen (§ 10, Absatz 5). Das Thema ist auf einem Formblatt durch die Fachleitung im Sekretariat des Studienseminars einzureichen.
5. SCHRITT 10 Werktage vor dem Prüfungstag	Die Themen des Prüfungsunterrichts werden der Lehrkraft 10 Werktage vor dem Prüfungstag in der Regel in der Ausbildungsschule ausgehändigt und von dieser / diesem quittiert.
6. SCHRITT 1 Werktag vor dem Prüfungstag, vormittags	Die Lehrkraft hinterlegt die schriftlichen Ausarbeitungen in fünffacher Ausfertigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses am Vormittag des letzten Werktages vor dem Prüfungstag im Sekretariat der Ausbildungsschule (§ 10, Absatz 6). Gleichzeitig sind die Entwürfe per dienstliche E-Mail an die beteiligten Schul- und Seminarvertreterinnen und –vertreter zu senden.
7. SCHRITT Prüfungstag	Die Lehrkraft hält ihren Prüfungsunterricht im Rahmen ihrer Prüfung in der Regel in der 2. und 4. Stunde. Im Anschluss an die gehaltene Unterrichtsstunde gibt die Lehrkraft eine Stellungnahme dazu ab (§ 10, Absatz 7). Anschließend berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis. Im Anschluss an diesen praktischen Teil der Prüfung finden die mündlichen Prüfungen statt (siehe Flyer „Ihre Mündliche Prüfung“).